

Unterbeschäftigung im Rechtskreis SGB II

16062 Nordhausen

Berichtsmonat: November 2009

In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. In die Arbeitsmarktberichterstattung werden deshalb Angaben zur Unterbeschäftigung in verschiedenen Abgrenzungen aufgenommen. Der Übergang auf die implizit geänderte Zählweise wird so im Zeitverlauf transparent dargestellt.

Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet:

- (1) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben.
- (2) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden

Vertieft erläutert werden die Zusammenhänge in dem Methodenbericht „Umfassende Arbeitsmarktstatistik“, im Internet zu finden unter:

www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000200/html/methodenberichte/index.shtml

Hinweis zu Unterbeschäftigungsquoten (ohne Kurzarbeit) in anteiligen Quoten für SGB II und SGB III: Dabei wird die Unterbeschäftigung aus den Rechtskreisen jeweils auf die erweiterten Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote.

Komponenten der Unterbeschäftigung

	Bestandsdaten				Veränderung gegenüber Vorjahresmonat			
	vorläufig			endgültig	November		August	
	November 2009	Oktober 2009	September 2009	August 2009	absolut	in %	absolut	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslosigkeit (nach § 16 SGB III)	3.895	3.961	4.014	4.237	-1	0,0	-62	-1,4
+ Personen, die allein wegen § 16 Abs. 2 SGB III und § 53a Abs. 2 SGB II nicht arbeitslos sind	281	297	335	263	205	269,7	214	436,7
dav.: Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 46 SGB III) ^{1) 2) 3) 12)}	148	170	198	230	148	x	230	x
Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen ^{1) 3) 4) 5)}	15	19	34	31	-61	-80,3	-18	-36,7
Vorruhestandsähnliche Regelung (Sonderstatus § 53a SGB II) ^{6) 7)}	118	108	103	*	118	x	*	x
= Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	4.176	4.258	4.349	4.500	204	5,1	152	3,5
+ Personen, die nah am Arbeitslosenstatus nach § 16 Abs. 1 SGB III sind	1.485	1.381	1.345	1.281	-89	-5,7	-138	-9,7
dav.: Berufliche Weiterbildung ^{1) 9)}	204	205	211	196	-51	-20,0	-66	-25,2
Arbeitsgelegenheiten ¹⁾	1.195	1.085	1.030	979	190	18,9	65	7,1
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ¹⁾	*	10	23	25	-276	-99,3	-188	-88,3
Beschäftigungszuschuss ¹⁾	84	81	81	81	48	133,3	51	170,0
Vorruhestandsähnliche Regelung (§ 428 SGB III) ⁸⁾	-	-	-	-	-	x	-	x
Arbeitsunfähigkeit (§ 126 SGB III) ^{8) 9)}	-	-	-	-	-	x	-	x
= Unterbeschäftigung im engeren Sinne	5.661	5.639	5.694	5.781	115	2,1	14	0,2
+ Personen in Arbeitsmarktpolitik fern vom Arbeitslosenstatus nach § 16 Abs. 1 SGB III	41	34	34	34	9	27,3	-8	-19,0
dav.: Gründungszuschuss ¹⁾	-	-	-	-	-	x	-	x
Existenzgründungszuschüsse (Restabwicklung) ^{1) 3)}	-	-	-	-	-	x	-	x
Einstiegsgeld - Variante: Selbständigkeit ¹⁾	41	34	34	34	9	27,3	-8	-19,0
Altersteilzeit ¹⁰⁾	...	...	...	...	x	x	x	x
nachr.: Kurzarbeiter (Vollzeitäquivalent) ¹¹⁾	...	...	...	...	x	x	x	x
= Unterbeschäftigung (einschl. Kurzarbeit) ^{10) 11)}	x	x	x	x	x	x	x	x
= Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	5.702	5.673	5.728	5.815	124	2,2	6	0,1

Unterbeschäftigungsquote (ohne Kurzarbeit)

	Bestandsdaten							
	vorläufig			endgültig				
	November 2009	Oktober 2009	September 2009	August 2009	Juli 2009	Juni 2009	Mai 2009	April 2009
	1	2	3	4	5	6	7	8
Unterbeschäftigungsquote SGB II	12,1	12,0	12,1	12,3	12,3	12,5	12,9	x

Anteile der Arbeitslosigkeit an der Unterbeschäftigung

	Bestandsdaten							
	vorläufig			endgültig				
	November 2009	Oktober 2009	September 2009	August 2009	Juli 2009	Juni 2009	Mai 2009	April 2009
	1	2	3	4	5	6	7	8
Anteil an der Unterbeschäftigung insgesamt	x	x	x	x	x	x	x	x
Anteil an der Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit	68,3	69,8	70,1	72,9	73,5	71,6	75,3	79,1

Erstellungsdatum: November 2009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte <3 mit * anonymisiert.

¹⁾ Die Daten zur Förderung sind am aktuellen Rand untererfasst. Um Vergleichbarkeit zu Vormonats- und Vorjahresergebnissen herzustellen, werden die aktuellen Ergebnisse aufgrund von Erfahrungswerten hochgerechnet. Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

²⁾ Revidierte Werte, Stand November 2009.

³⁾ Die Hochrechnung am aktuellen Rand ist derzeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte oder technisch nicht realisierbar, darum ist der Vergleich mit Vorjahresergebnissen nur eingeschränkt möglich.

⁴⁾ Die Zuweisung der Teilnehmer mit Beginn ab 01.01.2009 erfolgt auf der Grundlage des zum 01.01.2009 eingeführten § 46 SGB III. Wegen der ausschließlichen Restabwicklung noch laufender Maßnahmen ist eine Hochrechnung aktueller Ergebnisse auf Basis von Erfahrungswerten methodisch nicht mehr sinnvoll.

⁵⁾ Daten einschließlich Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

⁶⁾ Ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

⁷⁾ Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos.

⁸⁾ Hierbei handelt es sich nur um die Bezieher von Arbeitslosengeld.

⁹⁾ Daten zur Arbeitsunfähigkeit nach § 126 SGB III liegen mit einer Wartezeit von 2 Monaten vor. Für den aktuellen Berichtsmonat wird der letzte verfügbare Wert fortgeschrieben.

¹⁰⁾ Daten zur geförderten Altersteilzeit liegen mit einem Monat Wartezeit vor. Für den aktuellen Berichtsmonat wird der letzte verfügbare Wert fortgeschrieben. Daten liegen nicht auf Kreisebene vor. Deswegen kann Altersteilzeit nicht in die Unterbeschäftigung auf Kreisebene aufgenommen werden. Bei Kurzarbeit werden die Teilnehmer nach Ende eines Quartals für die einzelnen Quartalsmonate zur Verfügung. Auf Kreisebene kann Kurzarbeit nicht in die Unterbeschäftigung aufgenommen werden, weil Kurzarbeiter nicht dem Wohnort sondern nur dem Arbeitsort zugeordnet werden können.

¹²⁾ Das Ausmaß der Untererfassung im aktuellsten Monat beträgt bundesweit und rechtskreisübergreifend etwa 23.900 Förderungen, dies entspricht 10,5 % der bisher statistisch nachweisbaren Daten (Vormonat: ca. 5.800 Förderungen oder 2,7%; Vormonat: ca. 1.600 Förderungen oder 0,9%).